

# Das Verbraucherinsolvenzverfahren

→ Ein Weg zur Entschuldung

Grundsätzliches, immer in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation des Klienten/der Klientin zu bedenken:

- bestmögliche Befriedigung der Gläubiger
- Veröffentlichung des Verfahrens (www.insolvenzbekanntmachungen.de, Schufa, Vermieter, Arbeitgeber, kontoführende Bank)
- es entstehen Kosten, die gestundet und u.U. auch „erlassen“ werden können (derzeit mindestens 1.600,- Euro)
- gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten bzw. Versagensgründe
- bei Versagung der Restschuldbefreiung neuer Versuch nach 3 oder 5 Jahren möglich, nach Erteilung der Restschuldbefreiung sogar erst nach 10 Jahren

# Ziele des Insolvenzverfahrens §1

- die Gläubiger eines Schuldners/einer Schuldnerin **gemeinschaftlich** zu befriedigen
- dem **redlichen** Schuldner/der **redlichen** Schuldnerin die Möglichkeit zu geben, sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien

## Voraussetzungen Insolvenzverfahren

### Zahlungsunfähigkeit § 17

Der Schuldner/die Schuldnerin ist zahlungsunfähig, wenn er/sie **nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen**. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner/die Schuldnerin die Zahlungen eingestellt hat.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18

Der Schuldner/die Schuldnerin droht zahlungsunfähig zu werden, wenn bestehende **Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht erfüllt werden können**.

# Abgrenzung Verbraucher- und Regelinsolvenz § 304

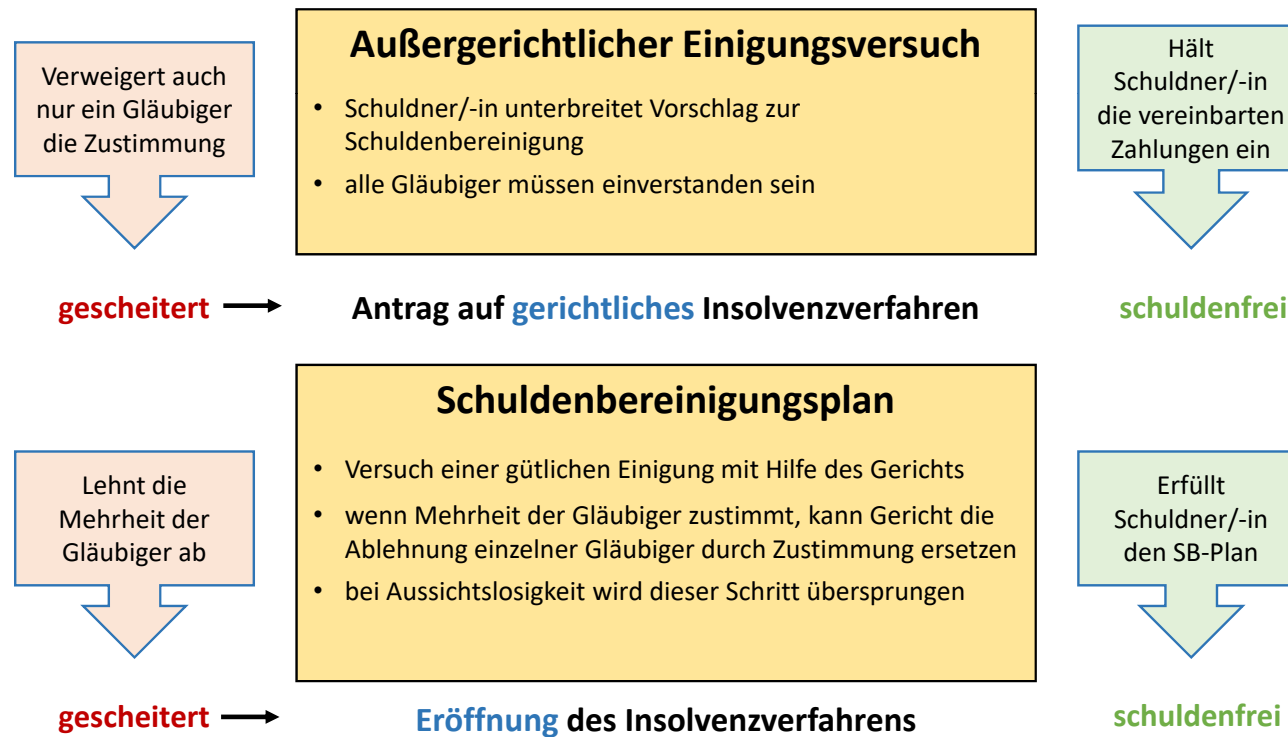
## Verbraucherinsolvenz

- Natürliche Personen
- zur Zeit nicht selbstständig
- ehemals Selbstständige, wenn **weniger als 20 Gläubiger**
- **und keine** Forderungen aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen

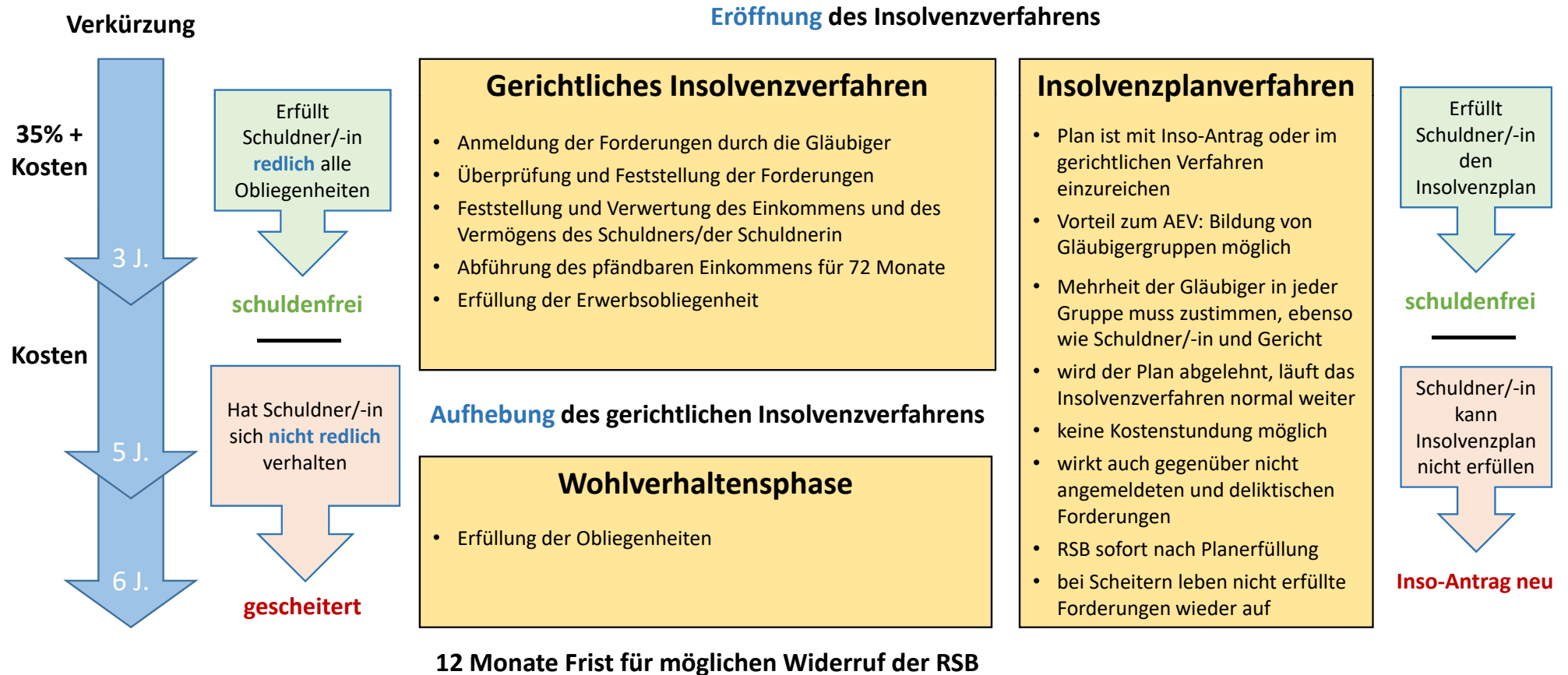
## Regelinsolvenz

- natürliche und juristische Personen
- aktuell selbstständige Privatpersonen
- ehemals selbstständige Privatpersonen, wenn mehr als 19 Gläubiger
- **und/oder** Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

# Ablauf Verbraucherinsolvenzverfahren



# Ablauf Verbraucherinsolvenzverfahren



# Versagensgründe §§ 290, 297ff

allgemein bis zum Schlusstermin des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, im Einzelfall sind aber andere Zeiträume möglich!

Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, der seine Forderung angemeldet hat, wird die Restschuldbefreiung versagt, wenn

- in den letzten **fünf Jahren vor Antragstellung oder danach eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat zu mehr als 90 Tagessätzen oder drei Monaten Haft** erfolgte – Versagungsantrag bzw. Widerruf der Restschuldbefreiung bis max. ein Jahr nach deren Rechtskraft möglich (Insolvenzstraftaten §§ 283-283c StGB)
- in den letzten **drei Jahren vor Antragsstellung falsche schriftliche Angaben** über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Sozialleistungen und Steuererklärungen gemacht wurden **oder unangemessene Verbindlichkeiten** eingegangen worden sind oder **Vermögen verschwendet** wurde
- **im Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden** oder **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren verletzt** werden
- durch **Verletzung der Erwerbsobliegenheit** die Gläubiger benachteiligt werden

# Obliegenheiten §§ 287b, 295

Bereits ab Eröffnung des Verfahrens besteht folgende Verpflichtung, die der Schuldner/die Schuldnerin einhalten muss:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen, (bzw. NACHWEIS DER BEWERBUNGSBEMÜHUNGEN !)

In der Wohlverhaltensphase kommen weitere Verpflichtungen dazu:

- im Gegensatz zur Regelung im eröffneten gerichtlichen Verfahren ererbtes Vermögen nur zur Hälfte an den Treuhänder/die Treuhänderin herausgeben,
- dem Gericht und dem/der Treuhänder/-in jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen,
- auf Verlangen dem Gericht und dem/der Treuhänder/-in Auskunft über Erwerbstätigkeit, Bemühungen, Einkommen und Vermögen geben.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder/die Treuhänderin leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen,

Werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Obliegenheiten die Gläubiger benachteiligt, kann jeder Insolvenzgläubiger beantragen, dass das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung versagt!

# Ausgenommene Forderungen § 302

- Verbindlichkeiten aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** (z.B. Strafe/ Schmerzensgeld/ Schadensersatz/ Krankenhauskosten)
- **rückständiger, vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlter Unterhalt**
- **Steuerschulden**, wenn diese zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Steuerstraftat geführt haben (§§ 370, 373, 374 AO)
- **Geldstrafen und gleichgestellte Verbindlichkeiten** (z.B. Bußgelder für zu schnelles Fahren oder Falschparken)
- **zinslose Darlehen**, die dem Schuldner/der Schuldnerin zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden



# Kosten des Insolvenzverfahrens

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- Gerichtskosten
- Zustellungskosten
- Insolvenzverwalter-/Treuhanderkosten
- Veröffentlichungskosten

Insgesamt muss zurzeit mit einem Betrag in Höhe von mindestens € 1.600 gerechnet werden.

Vom Insolvenzgericht wird vor Eröffnung des Verfahrens in der Regel ein Vorschuss in Höhe von wahrscheinlich € 1.500 angefordert.

# Stundung der Verfahrenskosten § 4a

Auf Antrag werden die Kosten für das Insolvenzverfahren gestundet.

Voraussetzungen für die Stundung:

- Antrag auf Stundung
- Antrag auf Restschuldbefreiung
- Erklärung, dass kein Versagensgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 (Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten) vorliegt.

# Stundung der Verfahrenskosten

Umfang der Stundung:

- Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens
- Zustellungs- und Veröffentlichungskosten
- Kosten des Insolvenzverfahrens einschl. Insolvenzverwaltervergütung
- Treuhändervergütung in der Wohlverhaltensperiode

Rückzahlung der gestundeten Beträge:

- gehen während des Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensphase pfändbare Beträge bei dem/der Insolvenzverwalter/-in bzw. Treuhänder/-in ein, so werden daraus **zunächst die angefallenen Kosten beglichen.**
- bleiben nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch Beträge offen, dann **kann das Gericht die Stundung verlängern** und Monatsraten festlegen. Höhe der Rate und Länge der Ratenzahlung richten sich nach dem Prozesskostenhilferecht.
- danach sind **maximal 48 Monatsraten** möglich.

# Problemforderungen

- Mietschulden beim aktuellen Vermieter
- Stromschulden, vor allem beim aktuellen Versorger
- das überzogene Girokonto
- Unterhaltsschulden bzw. laufender Unterhalt
- Forderungen, auf die gezahlt wird/wurde, wegen Anfechtungsproblematik
- abgetretene/verpfändete Forderungen, wegen Wegfall § 114 InsO (Abtretungsvorrang)

Problemforderungen erfordern einen besonderen Umgang, um unerwünschte Folgen zu vermeiden.

# Verwertung des Vermögens

Im [gerichtlichen] Insolvenzverfahren werden Einkommen und Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Zum Vermögen gehören:

- Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen und Wertpapieren
- Forderungen aus Versicherungsverträgen (Kapitallebensversicherungen)
- Forderungen aus Erbfällen
- Grundstücke, Eigentumswohnungen und andere Immobilien
- wertvolle Haushaltsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, wertvoller Schmuck, Kameras, Sammlungen usw.
- privat genutzte Fahrzeuge (PKW, Moped, Motorrad), soweit sie nicht zur „Fortsetzung der Erwerbstätigkeit“ nötig sind.
- [Zufluss von Steuererstattungen (Lohnsteuerjahresausgleich)]
- [Zufluss von Mietkaution] oder [Genossenschaftsanteile über Höchstwert § 67c GenG]

# Verwertung des Einkommens

Zum verwertbaren Einkommen gehört nur der pfändbare Anteil:

## **Abtretung des pfändbaren Einkommens § 287 (2)**

Der Schuldner/die Schuldnerin erklärt,  
den pfändbaren Anteil seines/ihres Einkommens  
für die Dauer von 6 Jahren  
an den/die Treuhänder/-in abzugeben.

# Verwertung des Einkommens

Bei Arbeitseinkommen richtet sich der Pfändungsschutz nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Dort ist in den §§ 850ff genau festgelegt, was vom Einkommen pfändbar ist und was nicht.

Der pfändbare Betrag wird beim Arbeitseinkommen nach einer Tabelle berechnet. Hierbei sind das Nettoeinkommen und die Zahl der Unterhaltsverpflichtungen maßgeblich.

Der Pfändungsschutz für Sozialleistungen (z.B. vom Arbeitsamt, Sozialamt, Renten, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld usw.) richtet sich nach den §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch I.

Demnach ist z.B. „Sozialhilfe“ unpfändbar, Lohnersatzleistungen und Renten sind dagegen wie Arbeitseinkommen pfändbar.